

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für die Entenweidstraße.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Auf Grund des Großratsbeschlusses vom 5. Juli 1934
werden für die Entenweidstraße Straßenlinien *endgültig* fest-
gesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Re-
gierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichnen-
ten und mit der *Inventarnummer 4488* versehenen
Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der
Pläne übereinstimmende

Beschreibung:**1. Lage der Straße:**

- a) Anfang: Landskronstraße.
- b) Richtungsbrüche: 1 Bogen von 500 m Radius.
- c) Ende: Gasstraße.

2. Breite der Straße:

Zwischen den Straßenlinien: 18,50 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 267,15 (Mittlere Straße).

Gefällsverhältnisse: fallen 2,58% auf 102,28 m (Cote
264,51); fallen 2,33% auf 130,00 m (Cote 261,48);
Ausrundung auf 20,00 m (Cote 261,17); fallen 0,8%
auf 202,48 m (Cote 259,55); fallen 0,56% auf 35,78 m.

Endpunkt: Cote 259,35 (Vogesenstraße).

- II. Die Entenweidstraße wird als Hauptstraße bezeichnet,
sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßen-
linien im Grundbuch einzutragen.
Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grund-
buchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten
Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mit-
zuteilen.

Basel, den 30. April 1935.



*Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion I:

Parzelle 698³ Wwe. M. Käumlen-Bröckel.

1743⁴ Hch. Bertrams, Aktiengesellschaft.

Die gelb punktierte Baulinie der Landskronstraße wird aufgehoben und ist auf Parzelle 698³ wieder zu streichen.

Die Bau- und Straßenlinie der Landskronstraße ist nach Plan zu ergänzen.